

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 12/1608, 12/2820, 12/2821 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach § 17 Abs. 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vor dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt ist der Anspruch nur vererblich, wenn der Betroffene von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren. Wird der Betroffene von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar, soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu.“

Bonn, den 16. Juni 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Durch die Haft eines Betroffenen sind vielfach den nächsten Angehörigen unmittelbar erhebliche Nachteile entstanden. Diesem begründeten Entschädigungsbedürfnis sollte in jedem Falle entsprochen werden.

